

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Sachverständigenanhörung am 21. April 2021 zum

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)1034
14. April 2021

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Keine Änderung des Systems der Industrie- und Handelskammern ohne Mitbestimmung der Arbeitnehmer*innen

09.04.2021

Das Bundeswirtschaftsministerium plant eine tiefgreifende Veränderung der Rechtslage der Industrie- und Handelskammern. Mit dem geplanten Änderungsgesetz soll die Struktur der Kammervertretung auf Bundesebene verändert und der Zuständigkeitsbereich erweitert werden.

Statt der derzeitigen Vereinsstruktur als *Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.* (DIHK e.V.) soll eine Körperschaft des öffentlichen Rechts *Deutsche Industrie- und Handelskammer* geschaffen werden. Zudem wird eine gesetzliche Pflicht zur Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer eingeführt, sowie die Ermittlung des „Gesamtinteresses“ der Gewerbetreibenden auf die Bundesebene verlagert.

Der Kabinettsentwurf enthält ebenso eine Neufassung des § 1 IHKG, wonach die gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Kammermitglieder betont wird sowie in Absatz 5 die Festlegung, dass Stellungnahmen zu sozialpolitischen und arbeitsmarktpolitischen Fragen grundsätzlich vom Aufgabenbereich erfasst sind.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abt. Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Frederik Moch
Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de

Telefon: 030 24060 576
Telefax: 030 24060 677

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

Anmerkung zum Kabinettsentwurf

Mitte der 50-er Jahre wurden sowohl das IHK-Gesetz, als auch die Handwerksordnung erlassen. Dem Gesetzgeber war es dabei ein Anliegen, die kommunale Verwaltung, wie auch die Selbstverwaltung der Wirtschaft mit demokratischen Strukturen auszustatten. Bei den Wirtschaftskammern wurde dabei bewusst darauf verzichtet, diese bis zur Bundesebene auszugestalten. Die Rechtsaufsicht liegt bei den Ländern.

Den Kammern kommt die Aufgabe zu, als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung die pluralen Interessen ihrer Mitglieder zu bündeln und sowohl auf kommunaler Ebene, wie auch auf höherer Ebene zu vertreten. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sollten dabei, wie die Handwerkskammern, mit einer Arbeitnehmerbank ausgestattet werden, um auch die Interessen der Arbeitnehmer*innen in der Kammer zu repräsentieren. Dagegen gab es von Unternehmerseite aber von Anfang an erheblichen Widerstand. Das Gesetz scheiterte schließlich an dieser Frage. Es waren seinerzeit die Gewerkschaften, die folgerichtig einforderten, das Gesetz als vorläufige Regelung zu fassen. Bis zum heutigen Tag ist das IHK-Gesetz deshalb ein vorläufiges Gesetz.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Status des DIHK e.V. vor. Der DIHK e.V. soll in eine „Deutsche Industrie und Handelskammer“ überführt werden, die dann den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hätte. Mit dieser weitreichenden Änderung wird der bisherige vorläufige Rahmen des Gesetzes endgültig verlassen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Position des DIHK als Vertretung von Unternehmensinteressen der gewerblichen Wirtschaft einseitig gestärkt und gleichzeitig werden wichtige, durch die Rechtsprechung aufgeworfene Fragen nach der Ermittlung des Gesamtinteresses nicht adressiert, ebenso wenig wie die Frage nach der Repräsentation von Arbeitnehmerinteressen. Gerade die weitreichende Erweiterung der Äußerungsrechte der geplanten Bundeskammer und die damit verbundenen Verschiebungen im System demokratischer Interessenvertretung verleihen dieser Frage eine neue Relevanz. Bereits 1962 stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass die Pflichtmitgliedschaft besonders aufgrund von zwei Aufgaben „Vertretung der gewerblichen Wirtschaft“ und die „Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet“ gerechtfertigt ist. Diese beiden Aufgabenstellungen sind in der Selbstverwaltung aus Sicht des Gesetzgebers auf spezifische Weise verbunden. Die Selbstverwaltung soll Sachverstand und Interessen bündeln und sie strukturiert und ausgewogen in den wirtschaftspolitischen Willensbildungsprozess einbringen. Im § 1 IHKG ist bereits festgehalten, dass „dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen sind“. Die Äußerungen von Kammern müssen sich durch ein „höchstmögliches Maß an Objektivität“ auszeichnen. Wenn also im Gesetz von „Interessenvertretung“ die Rede ist, handelt es sich immer um plurale, nicht um partikulare Interessen. Die weitere höchstrichterliche Rechtsprechung hat dies bestätigt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch wird genau dieses Demokratieprinzip verlassen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen daher den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form in Gänze ab, da durch die nach wie vor fehlende paritätische Arbeitnehmermitbestimmung ein Gesamtinteresse der Wirtschaft nicht ermittelt werden kann. Abzulehnen ist insbesondere jegliche Ausweitung des Aufgabenkatalogs der IHKs in den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen sowie den allgemeinpolitischen Bereich hinein, da diese Öffnung weder erforderlich noch angemessen ist und verfassungsrechtlich erhebliche Bedenken bestehen. Darüber hinaus lehnt der DGB die geplante Änderung des Rechtsstatus des DIHK, als öffentlich rechtliche Bundeskammer, als nicht erforderlich und nicht angemessen ab. Dass es zu Äußerungen kommt, die den gesetzlichen Aufgabenbereich überschreiten - wie von der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren mehrfach bestätigt - ist durch den Körperschaftsstatus nicht zu verhindern.

Die an erster Stelle des Aufgabenkatalogs des DIHK aufgeführte Aufgabe der Gesamtinteressenvertretung muss klar abgegrenzt werden, weil dabei zwischen den verschiedenen regionalen und spartenspezifischen Interessen abgewogen werden muss. Es muss deutlich festgelegt werden, dass die Stellungnahmen der regionalen Vollversammlungen der IHKs diesem Abwägungsprozess in allen DIHK Gremien zugrunde zu legen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorgehensweise zur Ermittlung des Gesamtinteresses abschließend klargestellt. Der DIHK hat kein originäres Mandat zur Gesamtinteressenvertretung, sondern muss wie bisher das aus den Stellungnahmen der regionalen IHKs und ihren Vollversammlungen ermittelte Gesamtinteresse seinerseits abwägend erfassen und unter Berücksichtigung von Minderheitenpositionen kommunizieren. Zu Themen der Berufsbildung sind als Basis die Beschlüsse der regionalen Berufsbildungsausschüsse zugrunde zu legen.

Organe – wie ist das Gesamtinteresse zu ermitteln?

Die geplanten Regelungen zur Ermittlung des Gesamtinteresses im vorliegenden Entwurf sind widersprüchlich. Der DGB begrüßt, dass mit dem Kabinettsentwurf im Vergleich zum vorherigen Entwurf versucht wird, deutlicher zu machen, dass die Vollversammlung der Ort der Ermittlung des Gesamtinteresses ist.

interesses ist. Die Einfügung des Satzes 9 im § 4 Absatz 2 - welcher beschreibt, welche Angelegenheiten ausschließlich von der Vollversammlung der IHK beschlossen werden - stellt zunächst Klarheit her: „9. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der Industrie und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

Dies wird jedoch durch § 10a abgeschwächt. Wenn die Vollversammlung der künftigen Bundeskammer das Gesamtinteresse auf nationaler europäischer und internationaler Ebene wahrnimmt und gleichzeitig mit § 10 c Absatz 4 dem Präsidium der zu gründenden Bundeskammer die Ermittlung des Gesamtinteresses zugewiesen wird, birgt dies die Gefahr, dass bei Beschlüssen der regionalen IHK als Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung nur Inhalte beschlossen werden, die für die Arbeit der IHK vor Ort relevant sind. Die Kompetenz zur Ermittlung eines Gesamtinteresses wird zur Bundeskammer verlagert. Aufgabe des Dachverbandes bzw. der künftigen Bundeskammer wäre es, der Pluralität der regional ermittelten Interessen Ausdruck zu verleihen. Hierfür wird keinerlei Vorkehrung getroffen. Darüber hinaus wird die Ausgestaltung der wechselseitigen Aufgabenwahrnehmung weitestgehend offengelassen und auf die noch zu erarbeitende Satzung des DIHK verschoben. Hier fehlt es dem Entwurf an Regelungstiefe. Zur Ausgestaltung der Kammersatzung bedarf es klarer und verbindlicher Vorgaben im Gesetz.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den hauptamtlichen Hauptgeschäftsführern der Kammern den Status eines Organs zu verleihen. Sie sollen als Hauptamtliche eine eigenständige Rolle neben dem ehrenamtlichen Präsidenten, dem Präsidium und der Vollversammlung in einem Selbstverwaltungsgremium einnehmen. Diese Besserstellung des Hauptamtes würde zu einer weiteren Schwächung der Selbstverwaltungsmitglieder führen, dies lehnen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ab. Bisher wird der Hauptgeschäftsführer von der Vollversammlung bestellt und ist somit lediglich Erfüllungsgehilfe der Vollversammlung und des Präsidiums.

Äußerungsrechte der IHK und der geplanten Bundeskammer

Dem Dachverband der Industrie- und Handelskammern kommt unabhängig von seiner Rechtsform eine besondere Bedeutung zu und an seine Äußerungen müssen spezifische Anforderungen gestellt werden. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder Pflichtmitglieder sind, könnten die Industrie- und Handelskammern das Interesse der gewerblichen Wirtschaft vor Ort zumindest jenseits der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer differenziert abbilden. Die Interessenvertretung ist neben hoheitlichen Aufgaben eine zentrale Aufgabe der IHKs. Für die Ermittlung und Formulierung dieser Interessen stellte das Bundesverfassungsgericht bereits 2017 fest:

„Die Industrie- und Handelskammern sind nach § 1 Abs. 1 IHKG auf die Vertretung aller im Bezirk vorhandenen wirtschaftspolitischen Perspektiven verpflichtet. Soweit die Beschwerdeführerinnen behaupten, ein Gesamtinteresse lasse sich gar nicht feststellen, da die Unternehmen keine homogene Gruppe seien, liegt dem ein Missverständnis zugrunde. Ziel ist nicht die Artikulation einer einzigen Gesamtauffassung einer homogenen Gruppe. Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 IHKG verdeutlicht vielmehr, dass das Gesamtinteresse in diesem Sinne durch Abwägung und Ausgleich auch widerstreitender Interessen ermittelt und weitergegeben werden muss.“ (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 2017 – 1 BvR 2222/12, Rz. 94)

In der Gesetzesbegründung heißt es zur Notwendigkeit und Eilbedürftigkeit des Gesetzes: „Der DIHK e.V. ist bei der Wahrnehmung der Gesamtinteressen der IHKs aber nicht unbeschränkt, er hat vielmehr – wegen der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gewerbetreibenden in den IHKs – wie seine

Mitgliedskammern die durch § 1 IHKG und die Rechtsprechung festgelegten Grenzen der IHKs zu beachten. Danach darf sich die Interessenswahrnehmung einer IHK nur auf Sachverhalte beziehen, die nachvollziehbare bzw. spezifische Auswirkungen auf die Wirtschaft im jeweiligen Bezirk der IHK haben.“

Die der Gesetzgebung zugrunde liegenden Gerichtsverfahren drehten sich in wesentlichen Punkten genau um die Frage, wie die Interessenswahrnehmung durch den DIHK geschieht und wie seitens des DIHK mit Minderheiteninteressen umgegangen wird. Der DIHK hat in den vergangenen Jahren den vorgegebenen Rahmen seiner Äußerungsrechte immer wieder verletzt (siehe zuletzt BVerwG, Urteil vom 14.10.2020 - BVerwG 8 C 23.19). Mit der geplanten „Konkretisierung“ der Äußerungsrechte im Gesetz soll dem nun begegnet werden. Aus Sicht des DGB ist das höchstproblematisch und stark kritikwürdig, denn so wie die Regelungen jetzt gefasst sind, wird der DIHK faktisch aus der Verpflichtung entlassen, den regionalen Bezug herzustellen und auch die widerstreitenden Interessen abzuwägen und ausgleichend weiterzugegeben. Mit den geplanten Regelungen des vorliegenden Kabinettsentwurfs werden vielmehr die Äußerungsrechte der Industrie- und Handelskammern wie die des Dachverbandes ausgeweitet. So ist § 1 Absatz 1 gefasst wie folgt:

„Die Industrie- und Handelskammern haben (...) die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der gewerblichen Wirtschaft, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen, (...)
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken“.

Der Begriff „gesamtgesellschaftliche Verantwortung“ wie auch der Begriff „sozialer und gesellschaftliche Verantwortung“ sind als unbestimmte Rechtsbegriffe stets auslegungsbedürftig. Mit der Formulierung solch weiter Begriffe droht normiert zu werden, dass ein allgemeinpolitisches Mandat gegeben ist. Die Auslegung der Begriffe obliegt dann wieder der Rechtsprechung, was vor dem Hintergrund langwieriger Verfahren über die Rechtmäßigkeit einzelner Äußerungen keinerlei Rechtssicherheit schafft; also wird es ob dieser Auslegungsunsicherheit den Organen ermöglicht, in einem aktuellen Diskurs erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung im politischen Prozess zu nehmen. Im Lichte des Demokratieprinzips ist aber das Gebot zu wahren, schutzwürdige Interessen der Verbandsmitglieder nicht willkürlich zu vernachlässigen (vgl. BVerfGE 107, 59 <100 f.>); so darf keine Gruppe "institutionell majorisiert" werden (BVerfGE 10, 89 <106 f.>). Die Konkretisierung dieser Anforderungen an die Organisationsform der Selbstverwaltung muss sowohl den Grundgedanken autonomer interessengerechter Selbstverwaltung, als auch die öffentliche Aufgabenwahrnehmung effektuieren (vgl. BVerfGE 107, 59 <93>). Daher muss sich insbesondere die Binnenpluralität der wirtschaftlichen Interessen in einem Bezirk niederschlagen. Wird aber einer Bundeskammer oder einem sie führenden Geschäftsführer vorab schon "Absolution für die Äußerungen im allgemeinpolitischen Sinne" erteilt, so werden diese Anforderungen ad absurdum geführt.

Es ist vielmehr der Kammer in ihrer Selbstverwaltung, aber auch ihrer Pluralität vorbehalten, Standpunkte zu entwickeln. Von daher lehnen der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgegewerkschaften ein derart pauschales politisches Mandat, wie es sich aus der Neuformulierung des § 1 im Gesetzentwurf folgern lässt, für die Kammern und die Bundeskammer ausdrücklich ab.

Besonders kritisch sehen der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Mitgliedsgewerkschaften die Ausweitung der Aufgaben durch die geplante Änderung des § 1 Absatz 5. Das IHKG schließt bisher die Wahrnehmung sozialpolitischer oder arbeitsrechtlicher Interessen explizit aus!

Die Äußerungsrechte des DIHK müssen bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen ausgeschlossen bleiben. Der DIHK arbeitet als Kammerverband in einem demokratischen System, in das auch andere Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts eingebunden, neben den Handwerkskammern sind das insbesondere die Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und die Bundesanstalt für Arbeit. Diese würden durch die einseitige Stärkung eines Verbandes, der nur Unternehmensinteressen repräsentiert, in ihren Rechten beschränkt. Dies vor dem Hintergrund, dass es in den anderen Organisationen öffentlichen Rechts eine Repräsentation von Arbeitnehmerinteressen gibt.

Mit der Formulierung der Ausnahme in Satz 2 ("*Unbeschadet des Satzes 1 umfasst das Recht nach Absatz 1 Satz 2 auch wirtschaftliche Stellungnahmen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese nicht in den grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes fallen.*" – Art. 1 Nr. 1 d) wird lediglich die Wahrnehmung arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Interessen im Sinne des Abschließens von Tarifverträgen verengt. Dies erkennt aber, welche vielfältigen Aufgaben die Sozialpartner darüber hinaus wahrnehmen und welche Rolle sie auch bei Gesetzgebungsverfahren oder im Bereich der Berufsbildung haben. Mit der avisierten Formulierung aber würde der DIHK wesentlich an der Gestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, in welchen die Sozialpartner agieren, beteiligt. Dies sehen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften als systemwidrig an und lehnen daher jede Veränderung der Formulierung des § 1 ab; die kurze und prägnante Formulierung des § 1 Absatz 5 in seiner geltenden Form muss erhalten bleiben:

Arbeitnehmerbeteiligung überfällig

Das „Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ wurde am 19. Dezember 1956 aus dem Grund mit vorläufigen Charakter beschlossen, weil die Frage der Mitbestimmung durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht abschließend geklärt werden konnte. Die geplante Änderung des IHKG spricht bereits in § 1 Abs. 1 von einem Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden im Kammerbezirk, dessen Wahrnehmung die Aufgabe der jeweiligen IHK ist. Auch ist eine deutliche Ausweitung der Äußerungsrechte der IHK geplant, bis hin zu einer „gesamtgesellschaftliche[n] Verantwortung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene“ der Gewerbetreibenden. Aufgabe der IHKs soll es demnach sein, dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Mit keinem Wort erwähnt ist jedoch das Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dieser Betriebe und Gewerbebezweige, das sich in diesem Gesamtinteresse ebenfalls wiederfinden muss. Im Gegensatz insbesondere zu den Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern besteht im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen bei den Industrie- und Handelskammern ein Defizit bei der Vertretung von Arbeitnehmerinteressen. Diese müssen bei Stellungnahmen und Äußerungen der IHK angemessen berücksichtigt werden. Hierzu ist erforderlich, dass auch für die IHK eine verbindliche paritätische Arbeitnehmermitbestimmung in allen Gremien implementiert wird.

Dies bekommt ein besonderes Gewicht, da es mit dem geplanten Gesetz zu einer erheblichen Verschiebung des Gleichwichts zwischen den Sozialpartnern, der Selbstverwaltung der Handwerkskammern, der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger und den freien Wohlfahrtsverbänden kommen wird.

Insgesamt stellt sich die Frage, wie hier definierten Organe zueinander im Verhältnis stehen. Die Vollversammlung hat als demokratisch legitimates ehrenamtliches Gremium der Selbstverwaltung und als einziger Ort, in dem das „Gesamtinteresse“ repräsentiert ist, eine Kontrollfunktion gegenüber den anderen erwähnten Organen der Kammer. Eine Herausarbeitung der Zuständigkeiten und Funktionen der Organe der Kammer fehlt in dem Gesetzentwurf gänzlich.

Der Gesetzentwurf enthält keine erkennbaren Schritte, um künftige Kompetenzverletzungen des bundesweiten Dachverbands für die Zukunft auszuschließen. Vielmehr wird darauf gesetzt, den DIHK als bundesweite Dachorganisation der IHKs zu einer privilegierten öffentlich rechtlichen Bundeskammer zu machen und mit der Pflichtmitgliedschaft der IHKs in Zukunft Austritte aus dem Kammer-System zu verhindern (§ 10b).

Berufliche Bildung

Die Arbeitnehmermitbestimmung wurde im Bereich der Industrie- und Handelskammern, anders als in der Handwerksordnung, durch das 1956 in Kraft getretene vorläufige IHKG nicht berücksichtigt. Mit der Einführung des Berufsbildungsgesetzes 1969 wurde eine Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften) durch die Einrichtung von Berufsbildungsausschüssen (BBA) in den Industrie- und Handelskammern festgeschrieben. Die BBA stellen damit die zentralen Beratungs- und Beschlussorgane für die regionalen Aus- und Fortbildungsmärkte im Aufgabenfeld der den zuständigen Stellen übertragenen Kompetenzen dar. Aufgrund ihrer paritätischen Zusammensetzung spiegeln sie auch das in der Berufsbildung gültige Konsensprinzip wieder. Wir begrüßen es daher, dass der schon durch das Berufsbildungsgesetz bestehende Organstatus der BBA im IHKG nachvollzogen wird.

Im vorliegenden Gesetzentwurf erhält der DIHK weitreichende Kompetenzerweiterungen, die auch auf den Bereich der Berufsbildung und damit in den hoheitlichen Bereich der Industrie- und Handelskammern ausgeweitet werden können. Dazu zählen:

- Übertragungen von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern an den DIHK werden nach § 10a Abs. 8 möglich. Darunter können hoheitliche Aufgaben wie Prüfungsorganisation, Prüfungsaufgabenerstellung und vieles mehr fallen.
- Der DIHK kann die Gründung, Beteiligung oder Kooperation von Gesellschaften, Vereinigungen, Zusammenschlüssen und Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10a Abs. 5 vornehmen, wie sie bereits mit der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH in Bonn besteht.
- Ebenfalls in § 10a Abs. 5 steht im dritten Satz, dass der DIHK Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung ergreifen kann.

- Schließlich soll der DIHK nach § 10a Abs. 3 die Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere bei bundesweiten Umsetzungserfordernissen unterstützen und die Zusammenarbeit fördern. Hierzu zählen schon jetzt sogenannte „DIHK-Empfehlungen“, die zusätzlich zu Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entwickelt oder in Konkurrenz zu diesen stehen.

Mit diesen weit in die Berufsbildung wirkenden Kompetenzzuweisungen besteht die Gefahr, dass der DIHK sich im Bereich der Berufsbildung eigenständig positioniert und einbringt. Die Folge kann eine deutliche Verschiebung des Kräfteverhältnisses auf Seiten der Arbeitgeber sein, die auch das bewährte Zusammenspiel der Sozialpartner in der Ordnungspolitik verändert. Aus- und Fortbildungsberufe werden aus gutem Grund von den Sozialpartnern im Hinblick auf betriebliche Anforderungen und Erfordernisse für Beschäftigte entwickelt. Die für die Organisation der Prüfungen zuständigen Stellen wie die Industrie- und Handelskammern haben hier in Bezug auf die Ordnungspolitik einen anderen Blickwinkel und oftmals auch gegenläufige Interessen. Auch ist bei der vorgesehenen Übertragung von Aufgaben aus dem hoheitlichen Bereich der Berufsbildung keine Transparenz und Beteiligung der Sozialpartner gewährleistet. Das Konsensprinzip in der Berufsbildung kann damit übergangen oder zumindest schwer beschädigt werden. Auch hinsichtlich der vorgesehenen Übertragung hoheitlicher Aufgaben bleibt im Gesetzentwurf unklar, ob das BMWi oder die jeweils in den Ländern vorgesehene Rechtsaufsicht zuständig ist.

Im Falle einer Änderung des IHKG ohne paritätische Mitbestimmung in allen Organen der IHKs und des DIHK, schlägt der DGB deshalb vor, dass Handlungsspektrum der Bundeskammer sowie weiterer Zusammenschlüsse öffentlich rechtlicher Industrie- und Handelskammern im Bereich der Berufsbildung klar zu definieren und zu beschränken, damit das bewährte Zusammenwirken der Akteure in der Berufsbildung nicht unnötig gefährdet oder belastet wird.

Ausschluss wirtschaftlicher Betätigung der IHKs sowie der Bundeskammer

Die in § 10a Absatz 5 vorgeschlagene Formulierung. „Es dürfen dabei keine Gewinnerzielungsziele verfolgt werden“ ist nicht ausreichend, um das damit verfolgte Ziel zu erreichen. Hier sieht der DGB nach wie vor ein Risiko, dass hoheitliche Aufgaben durch marktförmige Organisationen durchgeführt werden können (wie z.B. Aufgabenerstellung für Prüfungen). Darüber hinaus können sich Gesellschaften wie z.B. die DIHK Service GmbH ohne Beschränkungen, wie sie ggf. der geplanten öffentlich-rechtlichen Bundeskammer auferlegt sind, wettbewerblich betätigen. Mit der Bundeskammer sowie den IHKs im Rücken hätten solche Gesellschaften zudem einen Wettbewerbsvorteil. Die IHK Organisation verfügt bereits heute über ausgelagerten Gesellschaften und Bildungsträger. Die Kammerorganisationen nutzen vielfach ihr Privileg im Bildungsbereich und vermarkten mit wirtschaftlichen Interessen Seminare und Kurse über diverse Bildungs-GmbHs. Diese Gesellschaften werden teilweise unmittelbar vom DIHK oder regionalen Kammern gesteuert, da z.B. leitende Mitarbeiter des DIHK oder von Kammern in Personalunion als Geschäftsführer der Gesellschaften tätig sind.

Somit treten der DIHK und die IHKs in direkte wirtschaftliche Konkurrenz zu anderen Bildungsanbietern, die meistens sogar Pflichtmitglied einer IHK sind!

Dies geht soweit, dass über privatrechtliche Prüfungsaufgabenerstellungsorganisationen wie z. B. PAL der IHK Stuttgart öffentlich-rechtliche Prüfungsaufgaben kommerziell wirtschaftlich vermarktet werden (<https://www.stuttgart.ihk24.de/pal>).



Vorgeschlagene Änderungen im IHKG:

Verbot amtliche Stellung aufgrund hoheitlicher Aufgaben auszunutzen

§ 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen, **hierbei ist das Verbot bei privatrechtlichen Aktivitäten die amtliche Stellung aufgrund hoheitlicher Aufgaben auszunutzen, zu beachten. Es dürfen dabei keine Gewinnerzielungsziele verfolgt werden. Sie können** Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, **der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und** insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen

§ 1 Abs. 5 - Beibehaltung der bisherigen Formulierung:

§1 Abs. (5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

Mitgliedschaft der Arbeitnehmer*innen

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

§ 2 (1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten **sowie deren Arbeitnehmer*innen und Auszubildenden** (Kammerzugehörige).

Organe der IHK

§ 4 Abs. 1 (neu) ist daher wie folgt zu fassen:

- (1) Die Organe der Industrie- und Handelskammer sind
 1. **die Vollversammlung,**
 2. **das Präsidium,**
 3. **der Präsident und der Vizepräsident**
 4. **der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.**

Gesamtinteresse und Minderheitenschutz

§ 4 Abs. 2 ist nach Punkt 9 zu ergänzen:

(10) Die Beschlussfassung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass das Gesamtinteresse in diesem Sinne durch Abwägung und Ausgleich auch widerstreitender Interessen ermittelt wird. Bei Stellungnahmen und Positionen muss auch die Darstellung von Minderheitenpositionen erfolgen.

Darüber hinaus bedarf es weiterer klarstellender gesetzlichen Regelungen und Vorgaben, insbesondere für eine DIHK Satzung sowie zur Binnenstruktur des Präsidiums sowie zur Bindung der Erfassung des Gesamtinteresses durch den DIHK an in das durch Beschlüsse der Vollversammlungen ermittelte Gesamtinteresse und die Beschlüsse Berufsbildungsausschüsse der regionalen IHKs.

Paritätisch besetzte Vollversammlung und Organe

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt. Die Hälfte der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein, die in dem Betrieb gemäß § 2 dieses Gesetzes beschäftigt sind.**

§ 5 Abs. 2a ist neu einzufügen:

(2a) Wählbar als Vertreter der Arbeitnehmer in der Industrie und Handelskammer sind Arbeitnehmer, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb gemäß § 2 dieses Gesetzes beschäftigt sind. Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

- (1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) sowie einen Vizepräsidenten, die nicht der gleichen Gruppe angehören dürfen und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums die zur Hälfte Arbeitnehmervertreter sein müssen.**

Gesamtinteresse und Minderheitenschutz in der Bundeskammer

§ 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

- (2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Beschlussfassung hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass das Gesamtinteresse in diesem Sinne durch Abwägung und Ausgleich auch widerstreitender Interessen ermittelt wird. Bei Stellungnahmen und Positionen muss auch die Darstellung von Minderheitenpositionen erfolgen** Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

§ 10a Abs.1 Nr.2 ist wie folgt zu fassen:

2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbebezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend. **Dies hat mit der Maßgabe zu erfolgen, dass das Gesamtinteresse in diesem Sinne durch Abwägung und Ausgleich auch widerstreitender Interessen ermittelt wird. Bei Stellungnahmen und Positionen muss auch die Darstellung von Minderheitenpositionen erfolgen.**

Ausschluss des Übertrags hoheitlicher Aufgaben an die Bundeskammer

§ 10a wird der Abs. 1 ergänzt:

(9) Nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer gehören Aufgaben, die den Industrie- und Handelskammern als zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind. Eine Übertragung solcher Aufgaben an die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist ausgeschlossen.

Begründung: Damit wird eine Abgrenzung zu den im Berufsbildungsgesetz vorgesehen Rechtsvorgaben inklusive der zuständigen Rechtsaufsicht vorgenommen.

Verbot amtliche Stellung aufgrund hoheitlicher Aufgaben auszunutzen

§ 10a Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

(5) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen. **Hierbei ist das Verbot bei privatrechtlichen Aktivitäten die amtliche Stellung aufgrund hoheitlicher Aufgaben auszunutzen, zu beachten.** Es dürfen dabei keine Gewinnerzielungsziele verfolgt werden. Sie kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung **unterstützt sie die einheitliche Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes.**

~~kann sie unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, Maßnahmen treffen.~~

Status der Bundeskammer

§ 10b Ist entsprechend anzupassen:

- (2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist **eine ist eine juristische Person des privaten Rechts**; er wird mit Genehmigung der Satzung rechtsfähig. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung durch das Bundeswirtschaftsministerium. Sie wird nach § 13c errichtet. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat ihren Sitz in Berlin.

Die Regelungen des § 13c sind entsprechend anzupassen.



Organe der Bundeskammer

§ 10c Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

(1) Für die Organe **und Ausschüsse** der Deutschen Industrie- und Handelskammer gilt § 4 Absatz 1 Nummer **1 bis 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1** entsprechend. Weiteres Organ der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist der Beschwerdeausschuss nach § 11a Absatz 3 Satz 4.

§ 10 c Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, über die Angelegenheiten der Deutschen Industrie- und Handelskammer. **Dabei führt sie das in den IHKS ermittelte plurale Gesamtinteresse zusammen.** Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

Erläuterung: Die Ergänzung soll klarstellen, dass der DIHK kein eigenes Mandat zur Interessenvertretung hat, sondern lediglich die gewichteten „Gesamt“ Interessen seiner 79 Mitgliedskammern zu vertreten hat.

§ 10 c Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

8. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer im Sinne von **§ 10a Abs. 1 Nr. 2** von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 10 c Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

(4) Das Präsidium der Deutschen Industrie- und Handelskammer besteht aus dem Präsidenten und bis zu 32 weiteren Mitgliedern aus den Regionen. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch die Industrie- und Handelskammern bestimmt. ~~Die Satzung kann unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen. Dabei kann~~ ist auch eine regionale Verteilung zu berücksichtigen ~~Berücksichtigung finden.~~ **Das Präsidium setzt die Beschlüsse der Vollversammlung um.**